SATZUNG

<u>über</u> <u>die Bebauungsplanänderung "Hinter der Kirche"</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat am 16.12.1998 aufgrund der §§ 1, 2 u. 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997(BGBI. I., S. 2141) in der Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung die Bebauungsplanänderung "Hinter der Kirche" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 02.02.1970 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

der Bebauungsplan, bestehend aus

- a) Plan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 02.02.1970 (Maßstab 1:500)
- b) Textlichen Festsetzungen vom 08.09.1998.

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 16.12.1998

Bürgermeister

Textliche Festsetzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes

"Hinter der Kirche - In den Gräben"

in Karlsbad-Spielberg

§ 1

Die im zeichnerischen Teil des im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze wird aufgehoben.

§ 2

Die textlichen Festsetzungen über die Bautiefe im § 4 Abs. 6, 1. und 2. Satz werden aufgehoben.

Stattdessen wird folgender Text neu festgesetzt:

Die Bautiefe darf max. 18 m, gemessen ab der festgesetzten Baulinie, betragen.

Karlsbad, den 08.09.1998